

Hinweise und Tipps zu den Eckpunkten der Erbchaftsteuerreform 2008 - Handlungsbedarf -

Der Referentenentwurf der Bundesregierung vom 20.11.2007 liegt vor. Voraussichtlich ist mit grundlegenden Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren wohl kaum zu rechnen. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob Schenkungen noch vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes vollzogen werden sollen. Voraussichtlich wird das neue Recht ab Verkündung im 1. Halbjahr 2008 in Kraft treten und ab diesem Stichtag anzuwenden sein.

Tipp:

Nur für Erbfälle wird es voraussichtlich ein Wahlrecht vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtes geben. Somit kein Wahlrecht für Schenkungen!

Persönliche Freibeträge und Steuerklassen

Die persönlichen Freibeträge für Steuerklasse I werden angehoben, für die Steuerklassen II und III erfahren die Freibeträge eine „zarte“ Anhebung (= Tipp).

Tipp:

Die Anhebungen, insbesondere der Steuerklassen II und III werden wohl kaum die geplanten Erhöhungen im Rahmen der Bewertung der Vermögensarten **nicht** kompensieren. Hier zeichnen sich also die ersten Verlierer der Reform ab. Alternativ kann von Steuerklasse III durch eine Heirat oder Adoption zur Steuerklasse I gewechselt werden, um die höheren Freibeträge auszunutzen.

Achtung: Durch die familienrechtlichen Vorgänge können erbrechtliche Ansprüche und bereits erbberechtigte Personen mit einer geringeren Erbquote bzw. veränderten Pflichtteilsansprüchen ausgestattet werden.

Änderungen auf der Bewertungsebene

Generell gilt der Ansatz des gemeinen Wertes.

Dieser Wert soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Findung des Wertes und die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Es soll ein vereinfachtes Vertragswertverfahren angeboten werden. Grundlage soll die Ausgangsrendite für längerfristige öffentliche Anleihen sein, im Schnitt der letzten 10 Jahre somit ca. 4,5 % mit der Erhöhung eines

angemessenen Risikozuschlages von wiederum ca. 4,5 %, somit insgesamt ein Kapitalisierungszinssatz von insgesamt 9 %.

Tipp:

Die bisherige Bewertung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften/Personengesellschaftsanteilen zu Buchwerten. Es wird eine deutliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eintreten, sofern die Unternehmen rentabel bzw. ertragsstark sind, da der Goodwill maßgeblich in der Ertragsbewertung einfließen wird.

Die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften soll, sofern keine zeitnahen Verkäufe vorliegen, entsprechend gehandhabt werden bezüglich der Bewertung. Dies entspricht dem Grundsatz bereits geltendem Recht.

Verpachtete Gewerbebetriebe sind nach der Neuregelung überhaupt nicht mehr begünstigt.

Tipp:

Die Übertragung nach dem geltenden Recht erscheint sinnvoll und zweckmäßig. Prüfung, ob eine Versorgung sicher gestellt werden kann gegen Zahlung einer dauernden Last.

Die nach geltender Rechtslage noch mögliche Gründung und Übertragung mit entsprechenden sachlichen Freibeträgen zur Gründung der Personengesellschaft mit gewerblich geprägten Charakter würde dringend überprüft werden.

Tipp:

Nach zukünftiger Rechtslage wird eine gewerblich geprägte Personengesellschaft keinerlei Vergünstigungen mehr erfahren, somit entfallen die sachlichen Freibeträge und die Ausnahmeregelungen, die für „betriebsaktives“ Betriebsvermögen gelten.

Beschäftigungsklauseln und Einhaltungsfrist

15 % des betriebsbegünstigten Betriebsvermögens werden sofort versteuert. 85 % für sogenanntes qualifiziertes Betriebsvermögen gewertet werden. Dabei ist jedoch eine Beschäftigungsklausel von 10 Jahren und eine Einhaltungsfrist von 15 Jahren zu beachten. Beschäftigungsklausel bedeutet, dass die Lohnsumme in 10 Jahren in keinem Jahr geringer sein darf als 70 % der Lohnsumme der letzten 5 Jahre.

Fortführungsklausel bedeutet, dass das begünstigte Betriebsvermögen über 15 Jahre im Betrieb erhalten bleiben muss. Grundsätzlich sind für die Gewährung des Freibetrages schädlich: Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Teilbetriebsveräußerung, Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen, es sei denn die Veräußerung zählt nicht auf einer Einschränkung des Betriebes ab und der Veräußerungserlös wird im betrieblichen Interesse verwendet; dies gilt auch bei der Veräußerung eines Teilbetriebes.

Hinweis:

Wer kann diese langen Fristen sicherstellen?

Überentnahmen innerhalb von 15 Jahren führen ebenfalls, gegebenenfalls anteilig zu Verlusten der Begünstigungen.

Betriebsaufspaltungen

Die Besitzunternehmungen im Rahmen der Betriebsaufspaltungen sollen im Sinne der Regelungen für das qualifizierte Betriebsvermögen begünstigt sein.

Grundvermögen

Grundvermögen soll entweder nach Vergleichswertverfahren (Ableitung aus vergleichbaren Veräußerungsgeschäften), Ertragswertverfahren (Maßstab ist der nachhaltige erzielbare Ertrag, somit typisch für Rendite Objekte), Sachwertverfahren, Grundlage ist der Substanzwert (Herstellungskosten + Anschaffungskosten), Ersatzverfahren, wenn keine übliche Miete sich ermitteln lässt, bewertet werden.

Tipp:

Es kann von einer Verschärfung der Besteuerung vom Grundbesitz durch die höheren Bewertungsvorschriften für die meisten Grundstücke ausgegangen werden, insbesondere bei bebauten Grundstücken, deren Verkehrswerte die 12,5-fache Jahresmiete abzüglich Altersabschlag übersteigen. Ferner sind in hochpreisigen Gegenden gelegene Ein- und Zweifamilienhäuser betroffen.

Allgemein soll ein Abschlag bei vermieteten Grundvermögen in Höhe von 10 % stattfinden.

Sonstige Steuerbefreiungen für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände ändern sich nur geringfügig.

Pauschale für begünstigtes Betriebsvermögen

Es soll eine sogenannte „gleitende“ Freigrenze von 150.000 € eingeräumt werden, um kleinere Betriebsvermögen steuerfrei übertragen zu können.

Lebensversicherungen

Die Übertragung noch nicht fälliger Lebensversicherungsansprüche erfolgte bisher mit dem Betrag von 2/3 der eingezahlten Prämien und wird nach neuem Recht voraussichtlich mit dem Rückkaufswert bewertet.

Tipp:

Prüfen, ob eine vorzeitige Übertragung stattfinden soll.

Sonstiges:

Entfernte Verwandte der Steuerklasse II (nicht nur Neffen) sollten jetzt beschenkt werden

Fazit:

Die vorgesehenen Änderungen werden für die Meisten eine nicht unerhebliche Zusatzbelastung mit sich bringen. Deswegen empfiehlt sich dringend – solange noch Handlungsmöglichkeiten bestehen – den Steuerberater zwecks Ermittlung und Vergleichsrechnungen der Übertragung unter jetzigem Recht zu neuem geplantem Recht aufzusuchen.

Nicht vergessen werden sollte jedoch, dass nicht nur steuerrechtliche Aspekte für eine vorzeitige Übertragung maßgebend sein könnten.

Die o. a. Darstellungen können aufgrund der Kürze nicht im vollen Umfang dargestellt werden. Änderungen sind jederzeit im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens möglich. Es empfiehlt sich auf jedem Fall, einen Steuerberater diesbezüglich aufzusuchen. Dies wird vom Deutschen Steuerberaterverbandpräsidenten dringend empfohlen, um nicht zu den Verlierern der Reform zu gehören.